

# Stadtentwässerung Barsinghausen

Der Betriebsleiter

Beschlussvorlage SEW  
öffentlich

Stadtentwässerungsbetrieb	Datum 13.02.2014	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0472</b> <b>B01 / S01</b>
---------------------------	---------------------	------------------------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	25.02.2014					
Verwaltungsausschuss	04.03.2014					
Rat der Stadt Barsinghausen	02.04.2014					

## Beschluss über den Jahresabschluss 2012 des Stadtentwässerungsbetriebes Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

1. Der Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes Barsinghausen zum 31. Dez 2012 wird festgestellt.
2. Der Betriebsleitung des Stadtentwässerungsbetriebes wird Entlastung erteilt.
3. Das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 158.833,28 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Betriebsleitung

Haushaltsmittel:

Siehe Sachdarstellung

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Als Anlage werden für das **Haushaltsjahr vom 1. Jan. bis 31. Dez. 2012** vorgelegt:

- |                                                                                       |                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. die <b>Ergebnisrechnung</b> mit Erträgen von                                       | 4.321.319,74 €        |
| Aufwendungen von                                                                      | 4.162.486,46 €        |
| Und einem <b>Jahresüberschuss</b> von                                                 | <b>158.833,28 €</b>   |
| 2. die <b>Finanzrechnung</b> mit einem <b>Saldo aus Ift. Verwaltungstätigkeit</b> von | 1.148.171,65 €        |
| und einem <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> von                                  | -1.681.079,24 €       |
| und einem <b>Finanzmittel-Fehlbetrag</b> von                                          | <b>-532.907,59 €</b>  |
| sowie einem <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b> von                               | <b>-182.623,89 €</b>  |
| <b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>                         | <b>1.019.060,86 €</b> |
| <b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>                                                  | <b>303.529,89 €</b>   |
| 3. die <b>Bilanz mit AKTIVA und PASSIVA in Höhe von 27.481.927,56 €</b> und           |                       |
| 4. der <b>Rechenschaftsbericht des Betriebsleiters.</b>                               |                       |

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft CT Lloyd GmbH, Zweigniederlassung Hannover, den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt. Der Prüfungsbericht datiert vom 27. September 2013. Hiervon werden den Fraktionen Einzelstücke an die Hand gegeben.

Die CT Lloyd GmbH erteilte dem Jahresabschluss der Stadtentwässerung Barsinghausen zum 31. Dez. 2012 aufgrund der Vorschrift des § 32 Abs. 2 EigBetrVO folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Eine gleichlautende Stellungnahme hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt abgegeben - s. Anlage -. Das Rechnungsprüfungsamt hat entschieden, dass zu diesem Bericht ergänzende Feststellungen nicht vorgesehen sind.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

